

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

Aktenzeichen	S 13 U 3817/21
Datum	08.02.2022

Aktenzeichen L 9 U 707/22
Datum 17.05.2022

Datum _____

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Außßergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Beteiligten streiten über die Beachtung einer von der Klägerin an den Klägerbevollmächtigten erteilten Vollmacht im Verwaltungsverfahren.

Die Klāgerin bezieht aufgrund eines Arbeitsunfalls vom 05.03.1974 von der Beklagten eine Verletztenrente auf unbestimmte Zeit. Am 29.09.2021 beantragte sie āber ihren Bevollmāchtigten unter Vorlage einer von ihr unterschriebenen Vollmacht vom 21.09.2021 die Erhāhlung der Verletztenrente und die āberprāfung der in der Vergangenheit ergangenen Bescheide gemāā 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Im Vollmachttext heiāt es u.a.: âDie Vollmacht gilt fār alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Jeglicher Schriftwechsel hat nur mit dem Bevollmāchtigten zu

erfolgen.â.

Die Beklagte Ã¼bersandte hierauf am 01.10.2021 ein Schreiben zur Gutachterausswahl an den BevollmÃchtigten der KlÃ¤gerin und gewÃhrte ihm Akteneinsicht, woraufhin er einen Gegenvorschlag fÃ¼r die Auswahl des Gutachters machte, dem die Beklagte spÃ¤ter nachkam.

Mit Schreiben vom 26.11.2021 wandte sich die Beklagte direkt an die KlÃ¤gerin ohne Einschaltung des BevollmÃchtigten, indem sie der KlÃ¤gerin ein Formular âAnfrage zur Leistungsfeststellungâ Ã¼bersandte und um Angaben im Formular bat. Am 14.12.2021 reichte die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren BevollmÃchtigten den Vordruck an die Beklagte zurÃ¼ck mit dem Hinweis, dass dieser âunter Missachtung zugesandtâ worden sei.

Ebenfalls am 14.12.2021 hat die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren BevollmÃchtigten Unterlassungsklage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500,- Euro, die Vollmacht, die fÃ¼r sie bei der Beklagten hinterlegt worden sei, nicht weiterhin zu missachten. Die KlÃ¤gerin hat vorgetragen, die Beklagte habe sich daran zu halten, dass laut vorgelegter Vollmacht jeglicher Schriftwechsel Ã¼ber den BevollmÃchtigten zu erfolgen habe. Es komme in den letzten Jahren vermehrt bei SozialversicherungstrÃ¤gern zur Missachtung von Vollmachten, weshalb bereits umfangreiche Verfahren anhÃ¤ngig seien. Es sei ein systematisches Vorgehen der VersicherungstrÃ¤ger vorbei an den BevollmÃchtigten zu verzeichnen, immer gerade dann, wenn es um kostenausÃ¼sende AusfÃ¼hrungs-, Anerkennnis- oder Vergleichsbescheide oder gar rechtsgestaltende Briefe gehe. Alles Versuche, dies auÃergerichtlich zu Ã¤ndern, seien erfolglos geblieben, weshalb nun Klage geboten sei.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Es sei lediglich ein Schreiben zur Abfrage der aktuellen Kontoverbindung und des aktuellen Leistungsbezugs versehentlich direkt an die KlÃ¤gerin Ã¼bersandt worden. Hierbei handle es sich weder um ein Anschreiben, mit dem eine Frist verbunden gewesen sei, noch handle es sich um eine systematische Vollmachtsmissachtung, da sonstige Schriftwechsel mit dem BevollmÃchtigten erfolgt seien. Dennoch entschuldige sie sich fÃ¼r dieses Versehen. KÃ¼nftiger Schriftwechsel werde weiterhin Ã¼ber den BevollmÃchtigten erfolgen.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 08.02.2021 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃssig. Nach der Vorschrift des [Â§ 56a Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden, wobei unter den Begriff der behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen jegliches in Form des Verwaltungsakts oder als Realakt erfolgtes Handeln und Unterlassen einer BehÃ¶rde i. S. d. [Â§ 1 Abs. 2 SGB X](#) wÃ¤hrend eines Verwaltungsverfahrens i. S. d. [Â§ 8 SGB X](#) falle, sofern die Handlung das Verfahren nicht selbst abschlieÃe (Verweis auf Axer in jurisPK-SGB X, Â§ 56a Rn. 9 u. 16 und Keller in Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 56a Rn. 4). Die von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gte Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die Beklagte stelle ein in Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen dar, das das Verwaltungsverfahren nicht abschlieÃe und unterfalle damit [Â§ 56a Satz 1 SGG](#). Ob und mit welcher BegrÃ¼ndung die Beklagte im Hinblick auf [Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) mÃ¶glicherweise zurecht die streitgegenstÃ¤ndliche Vollmacht nicht beachtet habe, sei daher nicht relevant. Zwar mÃ¼sse sich die Beklagte als BehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich an den fÃ¼r das Verwaltungsverfahren nach [Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) bestellten BevollmÃ¤chtigten wenden, ein VerstoÃ gegen diese â Kommunikationsverpflichtung â kÃ¶nne der Versicherte nach Â§ 56a Satz 1 SGG jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend machen (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 20.11.2020 â [L 11 KR 2616/20 ER-B](#) â und Senatsurteil vom 19.10.2021 â Az. [L 9 R 1944/21](#) -, jeweils Juris). Eine Ausnahme folge auch nicht Ã¼ber [Â§ 56a Satz 2 SGG](#). Denn vorliegend wende sich nicht der BevollmÃ¤chtigte gegen seine fÃ¶rmliche ZurÃ¼ckweisung nach [Â§ 13 Abs. 5 bis 7 SGB X](#) â gegen die Rechtschutz im eigenen Namen mÃ¶glich wÃ¤re â, sondern gegen die â Missachtung â der nachgewiesenen Vollmacht, womit offenbar die behÃ¶rdliche Bekanntgabe und Zustellung von Schreiben und Bescheiden direkt an die KlÃ¤gerin gemeint sein solle.

Hiergegen richtet sich die am 08.03.2022 zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg durch den BevollmÃ¤chtigten im Namen der KlÃ¤gerin eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft die KlÃ¤gerin ihre KlagebegrÃ¼ndung. Es sei abstrus, der Beklagten zu glauben, dass das Schreiben vom 26.11.2021 versehentlich direkt an sie versandt worden sei. Ihr BevollmÃ¤chtigter sei der Beklagten seit 35 Jahren bekannt und die Beklagte wisse, wie hier agiert werde. Es interessiere ihren BevollmÃ¤chtigten nicht, wenn die Beklagte mitteile, sie wÃ¼rde die Vollmacht zukÃ¼nftig beachten. Dass â die BehÃ¶rden â das nicht tun wÃ¼rden, sehe man an zwischenzeitlich 50 Verfahren wegen Vollmachten und sehr wohl spiele es entgegen der Auffassung des SG eine Rolle, ob dies bundesweit bei â zig BehÃ¶rden â so laufe oder nicht. Es gehe darum, dass systematisch die BevollmÃ¤chtigten nicht beachtet wÃ¼rden. Dies verdeutliche die Wesentlichkeit jedes einzelnen Verfahrens. Es sei durchaus mÃ¶glich hinsichtlich der Frage des RechtschutzbedÃ¼rnisses und des Verhaltens gegenÃ¼ber einem BevollmÃ¤chtigten, ob ein System dahinterstecke. Da die Beklagte â anders nicht domestizierbar â sei, wÃ¼rden â diese Verfahren hier â gefÃ¼hrt. Der Hinweis auf [Â§ 56a SGG](#) gehe fehl. Ein BevollmÃ¤chtigter und seine Mandanten seien eine rechtliche Einheit. Die Missachtung der Vollmacht sei keine Verfahrenshandlung, sondern eine zu Gebote stehende Unterlassung einer Handlung. [Â§ 56a SGG](#) sei vorliegend bereits nicht anwendbar, da es sich um reale Handlungen handle. [Â§ 56a SGG](#) stelle keine allgemeine Rechtfertigungsnorm dar. Die Angelegenheit habe grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 8. Februar 2022 aufzuheben

und die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500 Euro, die Vollmacht, die f r die Kl gerin bei ihr hinterlegt worden ist, nicht weiterhin zu missachten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie verweist auf die aus ihrer Sicht zutreffende Entscheidung des SG.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 29.03.2022 und vom 07.04.2022 mit einer Entscheidung des Senats ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde

Die form- und fristgerecht eingelegte und statthafte Berufung der Kl gerin,  ber die der Senat im Einverst ndnis der Beteiligten gem   [   124 Abs. 2 SGG](#) ohne m ndliche Verhandlung entscheidet, ist zul ssig, aber unbegr ndet.

Das SG hat unter zutreffender Darstellung der einsch gigen Rechtsvorschriften und deren zutreffender Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt in den Entscheidungsgr nden des angefochtenen Gerichtsbescheids ausgef hrt, dass und aus welchen Gr nden die Unterlassungsklage der Kl gerin bereits unzul ssig ist. Der Senat schlie t sich diesen Ausf hrungen nach eigener Pr fung vollumf nglich an, sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab und weist die Berufung aus den Gr nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr ndet zur ck ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Lediglich erg nzend ist in Bezug auf das Berufungsvorbringen der Kl gerin auf Folgendes hinzuweisen:

Die Vorschrift des [   56a SGG](#), wonach Rechtsbehelfe gegen beh rdliche Verfahrenshandlungen grunds tzlich nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zul ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden k nnen, war bereits mehrfach Gegenstand h chststrichterlicher Rechtsprechung. Der in [   56a SGG](#) normierte Grundsatz war zun chst nur f r das verwaltungsgerichtliche Verfahren in [   44a VwGO](#) ausdr cklich geregelt, galt aber auch im sozialgerichtlichen Verfahren schon vor Inkrafttreten des [   56a SGG](#). Er soll verhindern, dass durch Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen die Sachentscheidung der Beh rde verz gert wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat vor diesem Hintergrund ausdr cklich entschieden, dass zu den

ausgeschlossenen Rechtsbehelfen auch Verpflichtungs-, Feststellungs- und Leistungsklagen gehören. Dies gilt auch für den Unterfall der Leistungsklage in Form der (vorbeugenden) Unterlassungsklagen wie vorliegend (vgl. hierzu insgesamt BSG, Beschluss vom 10.03.2022 – [B 5 R 309/21 B](#) – m. w. N., n. v.) und für Realakte, die entgegen den Ausführungen der Berufung Verfahrenshandlungen im Sinne des [§ 56a SGG](#) darstellen können (vgl. Senatsurteil vom 19.10.2021 – Az. [L 9 R 1944/21](#) –, Juris m. w. N.).

Überdies fehlt es entgegen dem Berufungsvorbringen der Klägerin an dem für eine Unterlassungsklage erforderlichen qualifizierten Rechtsschutzinteresse der Klägerin im Sinne einer Wiederholungsgefahr. Soweit die Klägerin ein qualifiziertes Rechtsschutzinteresse bejaht sehen möchte mit Hinweis auf eine weiter angestiegene Vielzahl von Fällen, in denen verschiedene Versicherungsträger Bescheide und Schreiben in den letzten Jahren trotz Vorlage einer Vollmacht direkt an die Mandanten der Bevollmächtigten gerichtet hätten, geht dieser Hinweis fehl. Aus etwaigen Erfahrungen des Klägerbevollmächtigten in anderen Fällen lässt sich ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin selbst gerade nicht ableiten. Mit der Berufungsbegründung ist weder konkret vorgetragen noch ist anderweitig ersichtlich, dass sich die Beklagte abgesehen von dem Schreiben vom 26.11.2021 wiederholt direkt an die Klägerin gewandt hätte oder dies zukünftig zu beabsichtigen wäre. Hierzu hat die Beklagte im Klageverfahren erklärt, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe und sie zukünftig die Vollmacht beachten werde. Damit ist eine Wiederholungsgefahr im vorliegend allein relevanten Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten nicht ersichtlich.

Ferner fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin auch deshalb, weil sie sich vor Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht zunächst an die Beklagte gewandt hat, was ihr aber ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre (vgl. auch hierzu Senatsurteil 21.10.2021 a.a.O.) So hat sie am 14.12.2021 durch ihren Bevollmächtigten den zuvor direkt an sie übermittelten Vordruck lediglich mit dem Bemerkten „unter Missachtung zugesandt“ an die Beklagte zurückgereicht und gleichzeitig, ebenfalls am 14.12.2021, Klage zum SG erhoben. Der Vortrag, der Klägerbevollmächtigte habe außergerichtlich alles versucht, eine systematische Vollmachtsmissachtung zu verhindern, bezieht sich offensichtlich ebenfalls nicht auf das für die vorliegend im Namen der Klägerin erhobene Unterlassungsklage allein relevante Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten und kann mithin kein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin begründen.

Damit ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024